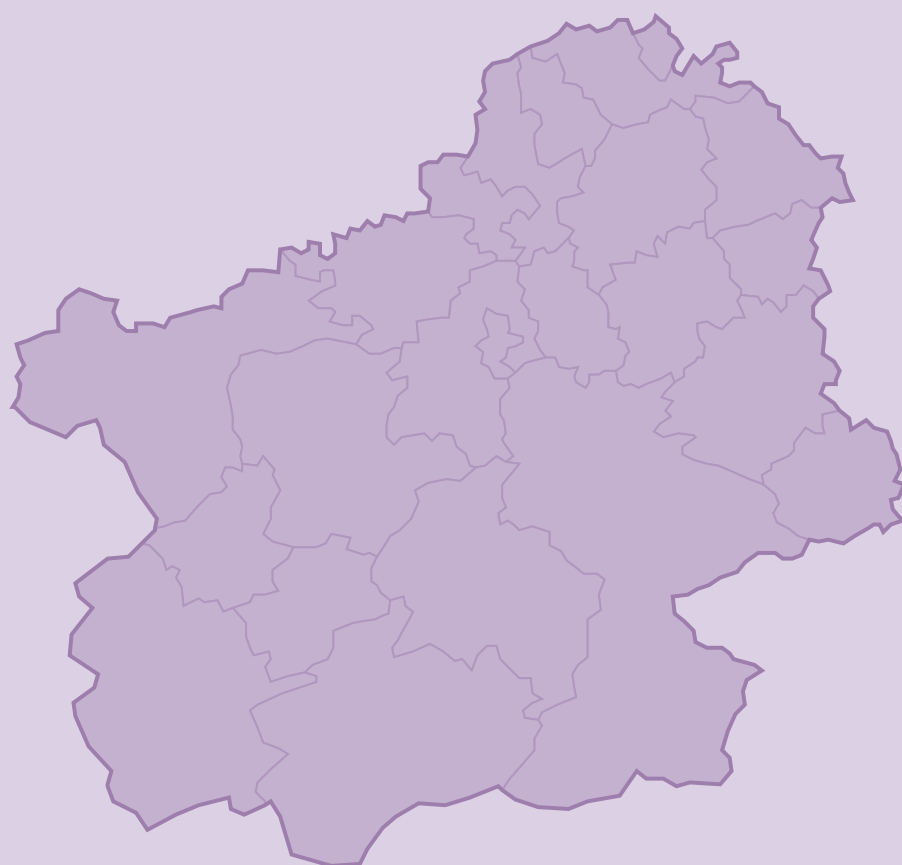




11/2024



Beiblatt

über die Änderungen nach Begutachtung

zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

Raum Amstetten Süd-Scheibbs

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Änderungen bei Festlegungstypen	3
2.1	Multifunktionale Landschaftsräume (MLR).....	3
2.2	Siedlungsgrenzen (SG)	4
3	Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht	4
4	Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung	5
4.1	Änderungen beim Verordnungstext	5
4.2	Änderungen im Erläuterungstext.....	6
4.3	Änderungen bei den Anlagen	6
4.3.1	Anlage 2 (Legende)	6
4.3.2	Anlage 3 bis 16 (Kartendarstellungen)	7
4.3.3	Anlage 17 (Siedlungsgrenzen)	8

1 Einleitung

Gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen und zu verordnen, bei denen auf Ebene der überörtlichen Raumordnung eine geordnete planvolle Entwicklung erforderlich ist.

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme in Kombination mit den kooperativen Regionalen Leitplanungsprozessen. Dabei wurden aktuelle überörtliche Planungsgrundlagen herangezogen, regionsspezifische Besonderheiten durch die örtlichen Sachverständigen verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere die Örtliche Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

Die sechswöchige öffentliche Begutachtung des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms endete am 23. August 2024.

Eine Übersicht zu den eingelangten Stellungnahmen zeigt Folgendes:

- Stellungnahmen, die spezifisch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen: 8
- Stellungnahmen, die allgemeiner Natur sind und auch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen (können): 12

Alle im Begutachtungszeitraum schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich geprüft, in Erwägung gezogen und ggf. die darauf beruhenden Vorschläge in das Regionale Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

Dementsprechend unterscheidet sich der ursprüngliche Begutachtungsentwurf vom tatsächlich verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm. Die vorgenommenen Änderungen werden im gegenständlichen Beiblatt dargestellt und fachlich erläutert.

2 Änderungen bei Festlegungstypen

2.1 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Der Begriff der Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) ist für die Bevölkerung der Region schwer nachvollziehbar, da deren zugrundeliegende Methodik, insbesondere die unterschiedlichen Funktionen mit den jeweiligen Landschaftsleistungen, wie beispielsweise die „Landwirtschaftliche Produktion“ die „Kohlenstoffbindungsfähigkeit“, die „Wasserrückhaltefähigkeit der Landschaft“ oder die „Vernetzung“ in der Natur nicht immer klar erkennbar sind.

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Landwirtschaftskammer und einigen Gemeinden die Sorge eingebracht, dass durch die Festlegung der MLR-Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Mehraufwände entstehen, die mit der Erlassung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Zusammenhang gebracht wurden; auch von Enteignung war die Rede. Daher wurde die Zurücknahme bzw. Streichung gefordert. In der nachfolgenden Diskussion und den Abstimmungen wurde entschieden, in der Folge zwischen den Regionen mit bereits bestehendem Regionalem Raumordnungsprogramm und den neuen Regionen ohne Regionales Raumordnungsprogramm zu unterscheiden. Grundsätzlich erscheinen die Sorgen der Grundeigentümer nachvollziehbar; die mit der „Renaturierungsverordnung“ (= EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur) verbundenen Maßnahmen sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Daher kommt es in den neuen Regionen mit einer erstmaligen Festlegung zumindest derzeit zu einer Herausnahme der MLR-Ausweisungen aus der Verordnung, in den Regionen mit bestehendem Regionalem Raumordnungsprogramm werden diese Festlegungen beibehalten, da es sich in diesen Regionen um ein bestehendes Instrument handelt und es nur zu Abänderungen (Streichungen, Erweiterungen) der MLR-Ausweisungen kommt.

2.2 Siedlungsgrenzen (SG)

Details sind den nachfolgenden Kapiteln (insbesondere 4.3.2) zu entnehmen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und es der Übersichtlichkeit dient, kann eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren Teilen bestehen.

In der entsprechenden Anlage ist in der Fußnote stets der Typus „flächige Siedlungsgrenze“ angeführt; dies erfolgte in allen Regionalen Raumordnungsprogrammen im Land aus Gründen der Vereinheitlichung und unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Ausweisung kommt.

3 Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Umweltbericht dargestellt.

- **Streichungen von Festlegungstypen:**
Es wird auf die Darstellung und Erläuterungen im Kapitel 2 dieses Beiblattes verwiesen, die auch hier zutreffend sind.
- **Zitate:**
Wörtliche und sinngemäße Zitate aus dem Verordnungstext sind dynamisch. Änderungen im Verordnungstext (zwischen Begutachtung und Verordnung) sind gemäß Verordnung zu verstehen.

- Kapitel 5:
Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart bei den Agrarischen Schwerpunkträumen ergänzt.
- Kapitel 8:
Zum Hinweis, dass die Verträglichkeit der Erhaltungsziele mit den Europaschutzgebieten von überörtlicher Ebene auf örtliche Ebene nachfolgend, in z.B. Flächenwidmungsplänen, geprüft werden muss, wird Folgendes festgehalten: eine Ergänzung des Umweltberichts erscheint nicht unmittelbar notwendig, es wird aber hiermit klargestellt, dass dies bereits gängige Praxis ist und in den jeweiligen Checklisten der Ortsplanung/örtlichen Sachverständigen implementiert ist.
- Anhang 1:
Die Unterscheidung in „Aufstellung von Raumordnungsprogrammen“ und „Änderungen bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme“ ist hinfällig. Es handelt sich in allen Regionen um Aufstellungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen. In Räumen mit bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese aufgehoben und neue Regionale Raumordnungsprogramme aufgestellt. Entsprechend ist der Anhang 1 zu untergliedern in:
 - Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen
 - Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

4 Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Verordnungstext, den Erläuterungen und der Legende vorgenommen.

4.1 Änderungen beim Verordnungstext

- Gemäß Kapitel 2 wird der Begriff Multifunktionale Landschaftsräume aus der Verordnung herausgenommen. Es kommt zu keinen Zielsetzungen und zu keinen Festlegungen.
- Zu § 4: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart in den Agrarischen Schwerpunkträumen ergänzt. Damit wird die Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben an moderne Produktionsbedingungen weiterhin sichergestellt.

- zu § 6 (neu): Dieser Paragraph wird neu eingefügt, um parallel zu den Verpflichtungen gemäß NÖ ROG 2014 ein laufendes Monitoring des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramms zu gewährleisten.
- zu § 7 (neu): Der ehemalige Paragraph 6 wird aufgrund der obigen neuen Einfügung des zusätzlichen Paragraphen nun nachgeführt.

4.2 Änderungen im Erläuterungstext

- Gemäß Kapitel 2 wird der Begriff Multifunktionale Landschaftsräume aus der Verordnung herausgenommen. Es kommt zu keinen Zielsetzungen und zu keinen Festlegungen.
- Zu § 2 Z 1:
 - Zum besseren Verständnis wird ein Link zu einer Seite mit der Beschreibung und Definition der Naturschutzkonzept-Regionen eingefügt.
- Zu § 4:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - Die Begründung, weshalb Bauland-Agrargebiet (ausgenommen Hintausbereiche) keine zulässige Widmungsart ist, wird konkretisiert.
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Agrarischen Schwerpunkttaum. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 6: Dieser Absatz wird als Erläuterung zum ebenfalls neu eingefügten § 7 betreffend Monitoring im Verordnungstext (vgl. Kapitel 4.1) ergänzt.
- Zu Anlage 3 - 16: Es wird ein Verweis zur OGD-Stellung, zur Aufbereitung im NÖ Atlas sowie zur Verfügungstellung zusätzlicher Unterlagen ergänzt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte und einer Erhöhung der Transparenz (Bürgernähe) dienen.
- Zu Anlage 17: Es wird ergänzt, dass eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen kann, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.

4.3 Änderungen bei den Anlagen

4.3.1 Anlage 2 (Legende)

Bei der Legende werden aufgrund der Hinweise im Begutachtungsverfahren einige Fußnoten ergänzt. Diese dienen zur Präzisierung der Rechtswirkung der Abgrenzungslinien der Festlegungsinhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms.

4.3.2 Anlage 3 bis 16 (Kartendarstellungen)

Nachfolgend sind jene Änderungen bei den Festlegungstypen beschrieben, die sich aufgrund zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse bzw. basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen (v.a. im Fall von Gemeinden: bei Vorliegen eines [geänderten] Örtlichen Entwicklungskonzept oder einer konkreten nachweisbaren Planungsabsicht) ergeben haben. Unterschieden wird dabei zwischen den verschiedenen Festlegungstypen, innerhalb dieser erfolgt eine Gliederung nach den Gemeinden.

Siedlungsgrenzen

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Oberndorf an der Melk	Die Marktgemeinde regt eine Anpassung der neu fest gelegten linearen Siedlungsgrenze im Norden von Oberndorf an. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In dem von der Gemeinde angesprochenen Bereich ist nördlich der Siedlungsgrenze eine BA-Widmung seit 31.12.2020 rechtskräftig geworden. Diese sowie der Gebäudebestand wird im Sinne einer Baulandabrundung in die Siedlungsgrenze integriert.
St. Anton an der Jessnitz	Die Gemeinde regt eine Streichung der neu fest gelegten linearen Siedlungsgrenze am südöstlichen Ortsrand von St. Anton an. Dieser Bereich soll in Zukunft als Siedlungsraum dienen und wird gerade im Zuge eines ÖEKs näher betrachtet. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Durch die Siedlungsgrenze soll eine linienförmige Entwicklung verhindert sowie kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen bzw. die Entwicklung auf den Hauptort konzentriert werden. Die Siedlungssplitter zwischen den Hauptorten sollen nicht erweitert sowie Grüninseln erhalten werden. Eine gänzliche Streichung wird daher aus raumordnerischer Sicht abgelehnt. Für die mittelfristige Entwicklung in St. Anton kann jedoch eine Erweiterung der Siedlungsgrenze Richtung Süden (Grundstück Nr. 3180 sowie unter Berücksichtigung des anschließenden Gebäudebestandes) erfolgen.

St. Anton an der Jessnitz	Die Gemeinde regt eine Anpassung der neu fest gelegten linearen Siedlungsgrenze im Bereich der sog. Hochlandrinderzucht in an. Dieser Bereich wird gerade im Zuge der Erarbeitung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts näher untersucht und weist eine Eignung als Siedlungsraum auf. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Durch die Siedlungsgrenze soll eine linienförmige Entwicklung verhindert sowie kompakte Siedlungsstrukturen geschaffen bzw. die Entwicklung auf den Hauptort konzentriert werden. Die Siedlungssplitter zwischen den Hauptorten sollen nicht erweitert sowie Grüninseln erhalten werden. Aufgrund der Voruntersuchungen zum ÖEK ist jedoch der Bereich für die mittelfristige Entwicklung in St. Anton als relevant für eine kompakte Siedlungsentwicklung anzusehen. Der Verlauf der Siedlungsgrenze wird daher angepasst und Richtung Nordwesten im Sinne eines einheitlichen Siedlungsabschlusses erweitert.
---------------------------	--

4.3.3 Anlage 17 (Siedlungsgrenzen)

- Sofern es aufgrund der in Kapitel 4.3.2 dargestellten Änderungen notwendig war, wurden Anpassungen in der Raumdefinition (z.B. bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze) vorgenommen.
- Sofern vorhanden werden die Begriffe „geringfügig“, „minimal“ und „klein(st)räumig“ aus den Raumdefinitionen entfernt, da diese nicht näher definierbar sind.
- Im Sinne einer Vereinheitlichung wird bei den Raumdefinitionen auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.